

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Baden im Durchschnitt
der Jahre 1898-1900 [Allgemeines]

[urn:nbn:de:bsz:31-220945](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220945)

Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Band XXII.

Jahrgang 1905.

Nr. 1.

Inhalt: Die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Baden im Durchschnitt der Jahre 1898—1900.

Die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Baden im Durchschnitt der Jahre 1898—1900.

Über die vielfach unbefriedigenden Einkommensverhältnisse, sowie über die mangelhafte, ja größtenteils fehlende Altersversorgung der Hebammen sind wiederholt Klagen laut geworden, wie die Eingaben der „Vereinigung deutscher Hebammen“ vom 7. Dezember 1897 und 11. Januar 1900 an den Reichstag — vgl. Stenographische Berichte der IX. Leg.-Per. V. Sess. 79. Sitz. S. 2048 A und X. Leg.-Per. I. Sess. Altenstück Nr. 660 S. 3856 u. f. — im Näheren erweisen.

In der letzten Eingabe wird behufs Gleichstellung der Berufsgenossinnen in ganz Deutschland der Erlaß eines „Reichshebammengesetzes“ und für die Ausübung des Hebammenberufs folgendes verlangt:

- 1) Eine jetzt ein-, später zweijährige Vorbildung;
- 2) Ablegung einer Prüfung als Befähigungsnachweis;
- 3) strenge Auswahl bezüglich des Leumunds.

Dafür soll den Hebammen gewährt werden:

- 1) Anstellung von der Gemeinde mit einem Mindestgehalt von 1200 *M.*, steigend mit fünfjährigen Alterszulagen von je 100 *M.*; Bezirkszuweisung von je 80—120 Geburten;
- 2) ein Ruhegehalt im Fall der Dienstuntauglichkeit nach 20 Jahren von mindestens 600 *M.*, zu sichern durch beiderseitige Beiträge zu der verpflichtenden Alters- und Invaliditäts-Versicherung;
- 3) bei Wohnungsmangel in der Gemeinde des Wohnsitzes eine von der Gemeinde zu beschaffende Wohnung, „wie sie heute den Lehrern zugestanden ist“, und endlich
- 4) Schutz gegen die Konkurrenz der (ungeprüften) Wochenbettpflegerinnen.

Die Eingabe wurde vom Reichstag gemäß dem Kommissionsbeschluß bezüglich der Altersversicherung durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1899 für erledigt erklärt, bezüglich der übrigen Punkte dem Reichstanzler als Material überwiesen.

Auch in Baden, wo bis zum Jahr 1865 die Hebamme als Gemeindebeamtin galt, eine Auffassung, die durch Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. November 1865 aufgehoben wurde, waren Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der Hebammen wiederholt hervorgetreten, weshalb das Ministerium des Innern Veranlassung nahm, durch Vermittelung der Bezirksärzte die tatsächliche Gestaltung jener Verhältnisse im Großherzogtum festzustellen. Es wurden mit Erlaß vom 26. Dezember 1900 Nr. 42312 Fragebogen ausgegeben, in denen gemeindeweise Aufzeichnungen verlangt wurden über folgende Tatsachen:

- 1) Der Hebamme Vor- und Zuname, Geburtsort und -jahr;
- 2) Zahl der von der Hebamme im Durchschnitt der Jahre 1898/1900 geleiteten Geburten;
- 3) durchschnittliche Einnahme bei einer Geburt;
- 4) Betrag des von der Gemeinde bewilligten jährlichen baren Gehalts oder „Wartegelds“;
- 5) sonstige Bezüge seitens der Gemeinde und ungefährer Wert derselben (Wohnung, Holz, Feldnutzen u. s. w.);
- 6) Betrag der für den Fall der Dienstuntauglichkeit zugesicherten Pension;
- 7) Ist die Hebamme in die Alters- und Invaliditätsversicherung aufgenommen und wer bezahlt die Versicherungsbeiträge?

In einer weiteren Spalte waren sonstige zur Sache gehörige Bemerkungen zu machen.

Die Angaben wurden geliefert für 2147 Hebammen, von welchen 1841 oder 85,7 % ein „Wartegeld“ bezogen und deshalb als „Gemeindehebammen“ bezeichnet wurden, während 306 oder 14,3 % der Gesamtzahl ihren Beruf ohne gemeindliche Beihilfe als Privathebammen ausübten. Außerdem gab es noch einige angestellte Hebammen, die an den 7 öffentlichen Entbindungs- und Frauenheilanstalten wirkten und festes Gehalt und freien Unterhalt bezogen. Diese erfreuen sich

(Fortsetzung des Textes auf Seite 8.)